

Bericht

des Umweltausschusses betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2017 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2017)

[L-2014-15481/9-XXVIII,
miterledigt [Beilage 392/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage dürfen Berechtigungen zur zwingend vorgeschriebenen Überprüfung von Anlagen, die dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) unterliegen, nur dann erteilt werden, wenn die antragstellende Person vorab nachweist, dass sie über die erforderlichen Messgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen verfügt (vgl. § 26 Abs. 1 leg. cit.). Diese Vorab-Prüfungen erfordern einen gewissen Aufwand sowohl bei der antragstellenden Person als auch bei der Behörde, der in keinem mehr rechtfertigbaren Verhältnis zu seinem Nutzen steht. Sowohl unter dem Aspekt der Sicherheit von überprüften Anlagen als auch unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes ist es schließlich von entscheidender Bedeutung, dass in konkreten Prüfverfahren tatsächlich die richtigen - dem jeweils aktuell vorgeschriebenen Stand der Technik entsprechenden - Messgeräte und Prüfeinrichtungen verwendet werden, und zwar unabhängig davon, über welche Geräte und Einrichtungen die bzw. der Überprüfungsberechtigte überhaupt verfügt bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügt hat.

Die Anforderungen an Messgeräte und Prüfeinrichtungen bei der Durchführung konkreter Anlagenüberprüfungen nach dem Oö. LuftREnTG sind ohnehin in den Prüfdurchführungsvorgaben der Oö. Gasverordnung und der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung (Oö. HaBV 2005) festgelegt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist auch behördlich zu kontrollieren (vgl. § 27 Abs. 3 Oö. LuftREnTG). Der Verzicht auf die behördliche Vorab-Kontrolle des Vorhandenseins bestimmter Geräte und Einrichtungen stellt daher einen logisch-konsequenten Schritt im Rahmen der laufenden Deregulierungsinitiative des Landes Oberösterreich dar.

Darüber hinaus erfolgt im § 4 eine redaktionelle Richtigstellung (Zitatanpassung an die neue Durchnummerierung der Begriffsbestimmungen im § 3 durch die Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 58/2014).

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Novellierung des Oö. LuftREnTG ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für den Bund und die Gemeinden ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf - soweit ersichtlich - unmittelbar keine finanziellen Mehrbelastungen.

Für das Land Oberösterreich ergibt sich eine Aufwandsentlastung durch den Wegfall der notwendigen Vorab-Kontrolle des Vorhandenseins bestimmter Messgeräte und Prüfeinrichtungen im Rahmen der Erteilung von Überprüfungsberechtigungen. Eine gewisse Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller über die in der Praxis erforderlichen Geräte und Einrichtungen sollte aber jedenfalls fortgeführt werden. Darüber hinaus können die freiwerdenden Ressourcen zumindest teilweise für die Kontrolle der Einhaltung der Prüfdurchführungsvorgaben der Oö. Gasverordnung und der Oö. HaBV 2005 verwendet werden, also auch für die Überwachung der tatsächlichen Verwendung der erforderlichen Messgeräte, zumal es sich dabei auch um sicherheitsrelevante Fragen handelt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Für die Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen ergeben sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf unmittelbar keinerlei Mehrbelastungen. Vielmehr stellt der Entfall des Nachweises über das Vorhandensein bestimmter Messgeräte und Prüfeinrichtungen anlässlich des Verfahrens zur Erlangung einer Überprüfungsberechtigung eine Entlastung für die antragstellenden Unternehmen dar.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine unionsrechtlichen Vorgaben entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine unmittelbare umweltpolitische Relevanz auf. Mit einem Teil der freiwerdenden behördlichen Ressourcen kann eine effektive Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Prüfdurchführungsvorgaben der Oö. Gasverordnung und der Oö. HaBV 2005 im Sinn einer Qualitätssicherung des Betriebs von Heizungs- und Klimaanlageanlagen sichergestellt und damit ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele des Oö. LuftREnTG geleistet werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2017 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2017), beschließen.

Linz, am 27. April 2017

Weichsler-Hauer
Obfrau

KommR Frauscher
Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2017 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 48/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird in der Z 1 das Zitat "§ 3 Z 8" durch das Zitat "§ 3 Z 12", in der Z 2 das Zitat "§ 3 Z 11" durch das Zitat "§ 3 Z 15" und in der Z 3 das Zitat "§ 3 Z 12" durch das Zitat "§ 3 Z 16" ersetzt.

2. Im § 26 Abs. 1 entfallen der letzte Beistrich und die daran anschließende Wortfolge "sofern die antragstellende Person über die erforderlichen Messgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen verfügt".

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.